

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss,  
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/2086 –**

### **Gesetzliche Neuregelung der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Renten- versicherung der Bundesrepublik Deutschland**

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 28. April 1999 zur Verfassungsmäßigkeit der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland vier Urteile gefällt.

Aus allen vier Urteilen ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf zur gesetzlichen Neuregelung. Dafür wurde vom Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt.

1. Bis zu welchem Termin unterbreitet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Vorschläge für die erforderlichen gesetzlichen Neuregelungen?
2. Sollen die gesetzlichen Neuregelungen auch auf bereits bestandskräftige Rentenbescheide ausgedehnt werden?
  - a) Wenn ja, sollen die gesetzlichen Neuregelungen auf alle bestandskräftigen Rentenbescheide ausgedehnt werden?
  - b) Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung das Prinzip der Gleichbehandlung der betroffenen Rentnerinnen und Rentner umzusetzen?
3. Welche nach dem 1. Januar 1997 noch bestehenden Entgeltbegrenzungen unterhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze sollen aufgehoben werden?
4. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, aufgrund der ihr vorliegenden Gutachten über die Einkommensverhältnisse der ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS, die angemessene Berücksichtigung von Arbeitsentgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu regeln?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. November 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

5. Wie viele Rentnerinnen und Rentner sind von den gesetzlichen Neuregelungen betroffen?
6. In welcher Höhe belaufen sich die zu erwartenden Nachzahlungen?

Da die Fragestellung den Gesamtkomplex der Umsetzung der Verfassungsrechtsprechung betrifft, werden die Fragen im Zusammenhang beantwortet.

Im Wesentlichen ging es in den Urteilen um die so genannte Systementscheidung (Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung), die Zahlbetragsgarantie, die Entgeltbegrenzung bei staatsnahen Versorgungssystemen, die Neuberechnung der Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und Rentenleistungen an ehemals Sonderversorgte der Staatssicherheit.

Zur „Systementscheidung“ hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden. Allerdings hat es in verfassungskonformer Auslegung bei Bestandsrenten und Rentenzugängen bis zum 30. Juni 1995 eine Dynamisierungspflicht des Zahlbetrages ausgesprochen.

In den weiteren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Regelungen zur Entgeltbegrenzung bei staatsnahen Versorgungssystemen (auch hinsichtlich der Versorgung für ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit, soweit die Begrenzung unterhalb von 100 % des Durchschnittsverdienstes der Rentenbemessungsgrundlage vorgenommen worden ist), die so genannte vorläufige Entgeltbegrenzung und die Neuberechnung der Bestandsrenten (§ 307b SGB VI) für verfassungswidrig bzw. für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz erklärt und dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, bis zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Die Bundesregierung wird die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nehmen, den Komplex der Überleitung von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen unter Zugrundelegung der Wertung des Gerichts zu prüfen und dem Gesetzgeber zügig einen Gesetzentwurf zuleiten, damit die erforderliche Neuregelung innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist in Kraft treten kann. Angesichts der Tragweite der Urteile ist hierbei eine intensive Analyse der Begründungen erforderlich sowie eine sorgfältige Auswertung in Bezug auf den verbleibenden politischen Handlungsspielraum erforderlich. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht selbst dem Gesetzgeber eine der Schwierigkeit der Aufgabenstellung entsprechende Frist zur Umsetzung bis zum 30. Juni 2001 eingeräumt. Darüber hinaus ist nunmehr auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3./4. August 1999 zu o. g. Sachverhalten zu berücksichtigen. Die schriftlichen Urteilsgründe des Gerichts liegen derzeit noch nicht für alle vom Bundessozialgericht getroffenen Entscheidungen vor. Erst nach Vorliegen dieser Urteilsgründe und ausführlicher Auswertung kann ein Referentenentwurf zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) erstellt werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher detaillierte Aussagen zum zeitlichen Verfahrensablauf sowie zur künftigen Ausgestaltung der Neuregelung sowie zum Finanzbedarf noch nicht möglich.